Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung über die erste Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Bellingen vom 17. März 2017

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30. März 2026 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Bad Bellingen vom 17.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die § 9, 11 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

a) Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft,
b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
c) Die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
g) Änderung der Satzung,
h) Erhebung einer Umlage.

Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
(2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
(3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 16 Verwendung des Reinertrags

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Bad Bellingen für Feld- und Waldwege sowie für Belange der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
(2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
(3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25.- Euro

Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.
(2) Die Änderungssatzung der Jagdgenossenschaft Bad Bellingen wurde mit Verfügung vom 23.04.26 von der unteren Jagdbehörde genehmigt.

Bad Bellingen, 30.03.2026

GEMEINDE 1 BAD BELLINGEN

Monika Morath
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

Genehmigt: 23/04/26

LANDRATSAMT LÖRRACH

Lörrach, _____

Untere Jagdbehörde